

Mag.^a Beate Meinl-Reisinger, MES
Bundesministerin
Minoritenplatz 8, 1010 Wien, Österreich

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Wien, am 22. Juni 2026

GZ. BMEIA-2026-0.371.821

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Katayun Pracher-Hilander, Kolleginnen und Kollegen haben am 22. April 2026 unter der Zl. 5927/J-NR/2026 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „NGO-Business: Kostenfaktor Fördermissbrauch“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 2:

- *Anhand welcher Kontrollmechanismen wird in Ihrem Ressort gewährleistet, dass es nicht zu Fördermissbrauch z.B. in Form von Mehrfachförderungen kommt? (Bitte um genaue Auflistung und Beschreibung dieser Kontrollmechanismen)*
- *Welche konkreten Konsequenzen hat etwaiger Fördermissbrauch?*

Förderungen im Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) unterliegen der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014). Die ARR sehen Kontroll- und Rückforderungsmechanismen vor, um Fördermissbrauch und unerwünschte Mehrfachförderungen von Bundesmitteln zu unterbinden.

Bereits im Zuge der Antragstellung werden die für den jeweiligen Förderbereich entscheidungsrelevanten detaillierte Unterlagen bzw. Auskünfte verlangt. Gefördert werden

grundsätzlich nur Projekte und Vorhaben, die in den Zuständigkeitsbereich des BMEIA fallen, nach den rechtlichen und inhaltlichen Vorgaben förderungswürdig sind, über eine nachvollziehbare Gesamtfinanzierung verfügen und bei denen eine budgetäre Bedeckung sichergestellt ist.

Förderwerberinnen bzw. Förderwerber müssen angeben, welche Förderungen ihnen in den letzten drei Kalenderjahren durch den Bund bzw. andere öffentliche Stellen gewährt wurden. Außerdem sind alle Förderungen anzuführen, die für das konkrete Vorhaben beim Bund oder anderen öffentlichen Stellen beantragt bzw. durch diese gewährt wurden. Zusätzlich wird eine Abfrage in der Transparenzdatenbank vorgenommen.

Die Fördernehmerin bzw. der Fördernehmer verpflichtet sich im Förderungsvertrag zu Berichts- und Rechnungslegungspflichten. Die Fördernehmerin bzw. der Fördernehmer hat das BMEIA nach Abschluss des geförderten Vorhabens über die Durchführung des Vorhabens unter Vorlage eines Abschlussberichtes und eines zahlenmäßigen Nachweises (samt Vorlage entsprechender Belege) zu informieren. Aus diesem Bericht müssen die Verwendung der empfangenen Förderungsmittel des Bundes sowie der erzielte Erfolg und aus dem zahlenmäßigen Nachweis eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung der Einnahmen und Ausgaben ersichtlich sein. Um jeglichen Förderungsmissbrauch zu vermeiden, werden im Rahmen der Förderungskontrolle die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel sowie die Einhaltung der vertraglichen Förderungsbestimmungen, Bedingungen und Auflagen geprüft. Bei Nichteinhaltung gesetzlicher und vertraglicher Voraussetzungen, Bedingungen und Auflagen sowie nicht widmungsgemäß verwendeten oder nicht verbrauchten Förderungsmitteln kommt es zu einer Rückforderung, gegebenenfalls unter Verrechnung von Zinsen. Eine missbräuchliche Verwendung von Förderungsmitteln kann auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Zu den Fragen 3 bis 7:

- *Wie viele Fördernehmer haben diese Konsequenzen in den Jahren 2020 bis 2025 betroffen und wie wurde der Fördermissbrauch konkret geahndet? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr)*
- *Gibt es Fälle von Rückforderungen?*
Wenn ja, wie viele? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr für den Zeitraum 2020 bis 2025)
- *Wie hoch ist die Summe der jährlichen Rückforderungen seit 2020?*
- *Welche Verschärfungen etwaiger Kontrolldefizite wurden aufgrund der Prüfungen des Rechnungshofes seit 2020 vorgenommen?*
- *Wie wird der Erfolg der Kontrollmechanismen bei Fördermissbrauch konkret gemessen?*
Wo ist dieser Erfolg im Sinne der Transparenz für die Jahre 2020 bis 2025 ersichtlich?

Es wurden bisher keine Fälle von Fördermissbrauch verzeichnet. Rückforderungen wurden vom BMEIA nur im Rahmen der festgesetzten Förderabrechnungen gestellt, wenn beispielsweise die Fördersumme nicht zur Gänze ausgeschöpft oder einzelne Ausgaben im Rahmen des Fördervertrags nicht anerkannt wurden. Grundsätzlich ist auch festzuhalten, dass bei erfolgloser Einmahnung einer Rückforderung die Finanzprokuratur zur weiteren Prüfung und allfälligen Forderungseinbringung im Auftrag des BMEIA tätig wird.

Im Zeitraum 2020 bis 2025 fielen folgende Förderungsrückzahlungen im Rahmen der festgesetzten Förderabrechnung an:

- 2020: 38.215,64 EUR bei 19 Projekten;
- 2021: 105.226,12 EUR bei 16 Projekten;
- 2022: 68.537,00 EUR bei 14 Projekten;
- 2023: 248.111,73 EUR bei 19 Projekten;
- 2024: 157.082,16 EUR bei 30 Projekten;
- 2025: 132.458,20 EUR bei 15 Projekten.

Mag.^a Beate Meini-Reisinger, MES